



Anhang zum Jahresabschluss zu 31.12.2025

Anhang, allgemeine Angaben

Gemäß Absatz 6/bis, Artikel 12 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, übernehmen die Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen ab 1. Jänner 2017 die zivilrechtliche Buchhaltung und wenden die entsprechenden Bestimmungen an, die im gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthalten sind.

Das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“ sagt im Artikel 3, Absatz 3 aus, dass sich *die Schulen in ihrer Buchhaltung an die allgemeinen Buchhaltungsgrundsätze, die im Anhang 1 „Allgemeine Grundsätze oder Vorgaben“, in Artikel 17 sowie im Anhang 4/1 Punkt 4.3 des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angeführt sind, sowie an die im Zivilgesetzbuch festgelegten Grundsätze, halten.*

Der Artikel 19 desselben Dekretes sieht bezüglich des Jahresabschlusses vor, dass *„(1) Der Jahresabschluss wird vom/von der Verantwortlichen auf das Kalenderjahr bezogen erstellt und besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und dem Anhang. (2) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zusammenfassend die auf das Rechnungsjahr bezogenen Aufwendungen und Erträge und das Jahresergebnis der Schule im betreffenden Verwaltungszeitraum angegeben; sie ist gemäß Artikel 2425 des Zivilgesetzbuches abzufassen. (3) Mit der Bilanz wird das Vermögen der Schule am Ende des jeweiligen Verwaltungszeitraums zu dem Zweck aufgezeigt, die Vermögens- und Finanzsituation darzulegen; sie ist gemäß Artikel 2424 des Zivilgesetzbuches abzufassen. (4) Der Anhang enthält alle Informationen, mit denen die Jahresabschlusssdaten in Hinsicht auf die Finanz- und Vermögenssituation und die wirtschaftliche Lage wahrheitsgetreu, korrekt und klar verständlich und somit überprüfbar gemacht werden können“.*

Der gegenwärtige Anhang ist ein wesentlicher Bestandteil des Abschlusses am 31.12.2025.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Anlage Nr. 4/1, Punkt 4.3 des gesetzvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, und den nationalen Bilanzierungsgrundsätzen und den dazugehörigen Auslegungen des OIC (Organismo Italiano di Contabilità); somit gibt der Jahresabschluss die Vermögenslage der Körperschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres klar, wahrheitsgetreu und korrekt wieder.

Der Anhang, welcher in abgekürzter Form erfasst ist, liefert dazu alle nützlichen Daten für eine korrekte Auslegung des Jahresabschlusses.

Bilanzierungsgrundsätze

Erstellung des Jahresabschlusses

Die Informationen in diesem Anhang sind in der Reihenfolge der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Bilanz angeführt.

Hinsichtlich der oben getätigten Ausführungen wird festgehalten, dass im Sinne des Art. 2423, Absatz 3 ZGB zusätzliche Informationen gegeben werden, wenn die, aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verlangten Angaben, nicht ausreichen, ein wahrheitsgetreues und korrektes Bild der betrieblichen Situation wiederzugeben.

Die im Jahresabschluss und im Anhang enthaltenen Beträge sind in Euro ohne Dezimalstellen angegeben.

Grundsätze der Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses ist vorsichtig und mit Blick auf die Fortsetzung der Tätigkeit durchgeführt worden. Gemäß dem Artikel 2423-bis, Absatz 1-bis ZGB, die Anerkennung und Darstellung der Posten erfolgt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Inhalts des Geschäfts oder des Vertrags.

Anlässlich der Aufstellung des Jahresabschlusses, sind die Verbindlichkeiten und die Erträge gemäß dem Kompetenzprinzip gebucht worden unabhängig vom Zeitpunkt des wirtschaftlichen Auftretens. Es sind außerdem die Risiken und Verluste berücksichtigt worden, die auf das Geschäftsjahr entfallen, auch wenn sie erst nach dessen Beendigung bekannt werden.

Bei der Ausstellung des Jahresabschlusses sind auch die allgemeinen oder postulierten Grundsätze, im Sinne der Anlage 1 des gesetzesvertretenden Dekretes 118/2011 beachtet worden:

1. Grundsatz der Jährlichkeit
2. Grundsatz der Einheit
3. Grundsatz der Gesamtdeckung
4. Grundsatz der Vollständigkeit
5. Grundsatz der Wahrheit, Zuverlässigkeit, Richtigkeit, und Verständlichkeit
6. Grundsatz der Bedeutung und Relevanz
7. Grundsatz der Flexibilität
8. Grundsatz der Angemessenheit
9. Grundsatz der Vorsicht
10. Grundsatz der Kohärenz
11. Grundsatz der Fortführung und Kontinuität
12. Grundsatz der Vergleichbarkeit und der Prüfbarkeit
13. Grundsatz der Unparteilichkeit
14. Grundsatz der Öffentlichkeit
15. Grundsatz der Ausgeglichenheit des Haushalts
16. Grundsatz der finanziellen Kompetenz
17. Grundsatz der wirtschaftlichen Kompetenz
18. Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance over form)

Struktur und Inhalt des Bilanzausweises

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Informationen, die im vorliegenden Anhang enthalten sind, entsprechen den buchhalterischen Aufzeichnungen, von denen sie abgeleitet wurden.

Bei der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden Gruppierungen der Unterbilanzposten auf der Grundlage einer Überleitung zwischen der Struktur des Jahresabschlusses nach dem gesetzesvertretenden Dekret 118/2011 vorgesehenen Formats und der vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Struktur vorgenommen.

Bewertungsgrundsätze

Im Folgenden werden die wichtigsten Bewertungsgrundsätze erläutert, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2427, Abs. 1, Nr. 1 ZGB angewandt wurden, mit besonderem Augenmerk auf jene Bilanzposten, für die der Gesetzgeber unterschiedliche Bewertungs- und Berichtigungskriterien zulässt, oder für die keine spezifischen Kriterien vorgesehen sind.

Sonstige Angaben

Bewertung der auf Fremdwährungen lautenden Positionen

Zum Bilanzstichtag hat die Schule keine Forderungen oder Verbindlichkeiten Fremdwährung.

Anhang, Aktiva

Die Bewertung der Aktiva der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften des Art. 2426 des ZGB und unter Berücksichtigung der nationalen OIC-Rechnungslegungsgrundsätze. Die spezifischen Bewertungskriterien sind in den Abschnitten der jeweiligen Bilanzposten angeführt.

Anlagewerte

Die der materiellen Anlagegüter, die dem Sachanlagevermögen angehören, werden in der Bilanz zu den Anschaffungskosten, einschließlich der Nebenkosten, die bis zur Inbetriebnahme des Gutes entstanden sind, ausgewiesen. Instandhaltungskosten, die eine Erhöhung der Produktivität, der Nutzungsdauer oder der Beschaffenheit der Anlagegüter mit sich gebracht haben, werden dem jeweiligen Gut zugeschrieben.

Die von der Autonomen Provinz Bozen zugewiesenen Investitionsbeiträge für den Ankauf von Immobilien, Anlagen und Maschinen sind nach der direkten Methode gebucht worden. Diese Beiträge reduzieren in den Aktiva die Inventarwerte, sodass sie in der Bilanz null betragen.

Die Güter welche sich am 01.01.2025 im Inventarregister befinden und die auf Grundlage der Anschaffungskosten bewertet worden sind, werden buchhalterisch als vollständig abgeschrieben betrachtet, wodurch der Wert in den materiellen Anlagegütern in der Bilanz auf Null gesetzt ist. Bezüglich der eventuellen Ankäufe im Laufe der Gebarung, der Wert der Güter ist direkt abzüglich des Beitrages mit einem Nettobetrag von Null erfasst worden.

Es wurde keine Aufwertung im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes vom 19. März 1983, Nr. 72, in geltender Fassung, durchgeführt.

Es wird vermerkt, dass keine Abwertungen gemäß Art. 2426 Absatz, Nr. 3 ZGB notwendig waren, da gemäß dem nationalen OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 9 keine Anzeichen auf potenzielle Wertverluste des materiellen Anlagevermögens registriert worden sind.

Es wird festgestellt, dass:

- gemäß dem 4. Absatz, Artikel 22 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 „Die vom Land Südtirol für die Schulen angekauften beweglichen Güter gehen, mit Ausnahme der Geschichts- und Kulturgüter, unentgeltlich in das Eigentum der Schulen über und werden von diesen inventarisiert. Das Land behält sich das Recht vor, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen.“
- „Die materiellen Anlagegüter, die unentgeltlich erworben wurden, werden in den Aktiva der Bilanz mit dem vermutlichen Marktwert zum Zeitpunkt des Ankaufes der Güter gebucht. Dazu werden angefallenen und/oder anzufallenden Kosten gerechnet, damit die Güter dauerhaft und sinnvoll in den Produktionsprozess einbezogen werden können. Auf jeden Fall darf der Buchungswert der Anlagegüter den wiederherstellbaren Wert nicht überschreiten. Der so ermittelte Wert wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Gegenposten zum Konto "Investitionsbeitrag" erfasst.“

Aufgrund der Voraussicht gemäß oben erwähnten Absatz 5, Artikel 22 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, ist es daher nicht als notwendig erachtet worden, den Marktwert der materiellen Anlagegüter zu schätzen.

Nachfolgend werden die Bewegungen der materiellen Anlagegüter des Geschäftsjahres 2025 aufgezeigt:

Konten Investitionsgüter	Beschreibung	Ankauf Investitionsgüter 2025	Investitionsbeiträge 2025	Wert der Investitionsgüter am 31.12.2025
1.1.2.2.02.06.01.001	Büromaschinen	5.734,00 €	5.734,00 €	0,00 €
	Gesamt	5.734,00 €	5.734,00 €	0,00 €

Leasinggeschäfte

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Leasingverträge

Umlaufvermögen

Die Posten des Umlaufvermögens wurden gemäß Art. 2426, Nr. 8 bis 11-bis ZGB bewertet. Die hierfür verwendeten Grundsätze werden in den Abschnitten zu den entsprechenden Bilanzposten dargelegt.

Forderungen des Umlaufvermögens

Die Forderungen des Umlaufvermögens sind zum voraussichtlichen Einbringlichkeitswert ausgewiesen. Festgestellt, dass keine potenziellen Risiken für die Einnahmen bestehen, wurde es nicht als notwendig erachtet, die in Artikel 2435-bis ZGB gegebene Befugnis Gebrauch zu machen und wurden daher kein Fonds für uneinbringliche Forderungen bereitgestellt.

Kapitalisierte Finanzierungsaufwendungen

Alle Zinsen und sonstigen Finanzierungsaufwendungen wurden im Geschäftsjahr vollständig abgesetzt. Im Sinne des Art. 2427, Absatz 1, Nr. 8 ZGB, wird bestätigt, dass keine Zinsaufwendungen aktiviert wurden.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel entsprechen jene die bei der Bank, die den Kassendienst für die Schule ausübt, hinterlegt sind und sind auf Basis des Nominalwerts ausgewiesen.

Anhang, Passiva und Nettovermögen

Die Posten des Nettovermögens und der Passiva der Bilanz sind unter Berücksichtigung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze ausgewiesen. Die spezifischen Bewertungskriterien sind in den Abschnitten der jeweiligen Bilanzposten angeführt.

Nettovermögen

Die Bilanzposten sind im Sinne des OIC-Rechnungslegungsgrundsatzes-OIC Nr. 28 zum Buchwert ausgewiesen.

Der erzielte Bilanzgewinn am 31.12.2025 beträgt 1.835,25 €.

Der Gewinn wurde erzielt, um den vorhandenen Verlust von 5.455,40 € zu reduzieren.

Um nicht weitere Verluste einzufahren bzw. um die genehmigten Bildungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführen zu können, wurde die Einführung eines Schulbeitrages von Seiten der Eltern der Schüler/innen genehmigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind im Jahresabschluss zum Nominalwert ausgewiesen.

Verbindlichkeiten, welche mit dinglichen Sicherheiten auf in Eigentum befindliche Güter behaftet sind

Im Sinne des Art. 2427 c.1 Nr.6 del ZGB wird bestätigt, dass weder Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren noch durch Körperschaftsgüter dinglich besicherte Verbindlichkeiten existieren.

Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen

Diese Posten enthalten Teile von Verbindlichkeiten und Erträgen, die auf sich zwei oder mehrere Jahre aufteilen, um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Kompetenz zu entsprechen. Der Posten "Aktive Rechnungsabgrenzungen" enthält insbesondere die Erträge des Geschäftsjahres, die in den Folgejahren ausgewiesen werden, und die bis zum Jahresende angefallenen Kosten, die sich aber auf die nachfolgenden Geschäftsjahre beziehen.

Der Posten "Passive Rechnungsabgrenzungen" enthält die Verbindlichkeiten des Geschäftsjahres, die in den Folgejahren ausgewiesen werden, und die bis zum Jahresende angefallenen Erträge, die sich aber auf die zukünftigen Geschäftsjahre beziehen.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es auf Anweisung der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion für angemessen erachtet wurde, die Zweckbestimmung, gemäß Art. 4 Absatz 5 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in gelternder Fassung, auf die laufende Zuweisungen sowie auf die Zuweisungen für geplante institutionelle Tätigkeiten der Grundsatz der periodengerechten Zuordnung festzustellen sind. Unter geplanten ursprünglich nicht zweckbestimmten Ressourcen versteht man jene, deren Zweckbestimmung von den Schulen im Schulrat oder im Dreijahresplan beschlossen wurde.

Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung

Positive Gebarungsanteile

Die institutionellen Erträge werden im Jahresabschluss kompetenzgerecht erfasst und bestehen im Wesentlichen von laufenden Zuweisungen und Investitionsbeiträgen der Autonomen Provinz Bozen.

Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen werden verbucht, wenn die Dienstleistung durchgeführt wird, und zwar zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistung; bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Negative Gebarungsanteile

Die Kosten und Aufwendungen sind gemäß dem Kompetenzprinzip, entsprechend ihrer Natur, abzüglich der Rücksendungen, Preisnachlässe und Prämien und unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den Erlösen in den entsprechenden Posten ausgewiesen, wie vom nationalen OIC - Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 12 vorgesehen. Beim Kauf von Gütern wurden die entsprechenden Aufwendungen zum Zeitpunkt der materiellen Übertragung des Eigentums ausgewiesen, wobei für die materielle Übertragung jener Zeitpunkt gewählt wurde, an dem die damit

zusammenhängenden Chancen und Risiken übergegangen sind. Bei den erworbenen Dienstleistungen sind die entsprechenden Aufwendungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung verbucht. Bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse zu ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Erträge aus Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Die Finanzerträge und -aufwendungen sind entsprechend dem im Geschäftsjahr angereiften Ausmaß nach dem Kompetenzprinzip ausgewiesen.

Außerordentliche Erträge aus Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Es wurden keine außerordentlichen Erträge verbucht.

Betrag und Art der einzelnen Ertrags- und Aufwandsposten von außergewöhnlichem Umfang oder Auswirkungen

Im Verlauf dieses Geschäftsjahres wurden keine Erträge oder sonstige positive Komponenten erfasst, die aus Geschäftsvorfällen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlichen Auswirkungen stammen.

Anhang, sonstige Angaben

Nachstehend werden alle sonstigen gemäß ZGB geforderten Angaben aufgeführt.

Verpflichtungen, Garantien und Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind

Es liegen keine finanziellen Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, vor.

Informationen zu den Vereinbarungen, die nicht aus der Vermögensrechnung hervorgehen

Im Laufe des Geschäftsjahres wurden keine Vereinbarungen getroffen, die nicht aus der Vermögensrechnung hervorgehen.

Informationen zu den bedeutenden Ereignissen nach Abschluss des Geschäftsjahres

Mit Bezug auf Punkt 22-quarter des Art. 2427 ZGB sind keine nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse von besonderer Bedeutung anzugeben, die sich relevant auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben könnten.

Unternehmen, die den konsolidierten Jahresabschluss der kleinsten Gruppe von Unternehmen, als kontrollierter Unternehmen, erstellt

Die Körperschaft unterliegt der Leitung und Koordination der autonomen Provinz Bozen.

Informationen zu den abgeleiteten Finanzinstrumenten gemäß Art. 2427-bis ZGB

Die Körperschaft hält keine abgeleiteten Finanzinstrumente.

Vorschlag zur Zweckbestimmung des Gewinnes oder zur Deckung der Verluste

Die Schulführungskraft schlägt dem Schulrat vor, den Gewinn zur Deckung des erzielten Verlustes vom Vorjahr zu verwenden.

Anhang, Abschluss

Es wird bestätigt, dass der vorliegende Jahresabschluss, bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung und Anhang die Vermögens- und Finanzsituation der Körperschaft, sowie das Geschäftsergebnis wahrheitsgetreu und richtig wiedergibt und dass derselbe den buchhalterischen Aufzeichnungen entspricht.

Wir fordern Sie deshalb auf, den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und die vom Verwaltungsorgan vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses zu genehmigen.

Die Bilanz ist wahrheitsgetreu und entspricht den Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen

Wolkenstein/Gröden, am 11.03.2026

Der Verantwortliche

Simon Stuffer